



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

BSH - Postfach 30 12 20 - 20305 Hamburg

Infrastruktur Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG
Tirpitzstraße 39
26122 Oldenburg

Dienstszitz Hamburg

per Empfangsbekanntnis

Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2

Änderung der Anordnung 23 der Plangenehmigung „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2“ (Az: 5111/Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2) durch Verlegung des Termins für den spätestens Baubeginn

Ihr Antrag vom 28.07.2017

Datum
18.08.2017
Durchwahl
+ 49 (0) 40 3190 - 3585
Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5111/TWB Phase 2/
VZ/2017/M5385

Sehr geehrter Herr Wiemer,
sehr geehrter Herr Hepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Windkraftwerk Borkum, Bauphase 2, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg (im Folgenden „Antragstellerin“ oder „Genehmigungsinhaberin“) ergeht folgender Bescheid:

- 1. Der in der Anordnung Nr. 23 Satz 1 der Plangenehmigung vom 05.10.2016 (Az: 5111/Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2/PFV/M5385) genannte Termin für den spätesten Beginn der Bauarbeiten für die Errichtung des OWP „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2“ wird auf den 30.06.2018 verschoben.**
- 2. Der sog. Meilensteinplan (Anlage 4 der o.g. Plangenehmigung) wird aufgehoben.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.**

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse Trier
Dienstszitz Kiel

IBAN:
DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Nach der heute genehmigten Änderung lautet die Anordnung Nr. 23 in Satz 1 der o.g. Plangenehmigung nun:

Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer:
DE 811239341

„Diese Plangenehmigung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn nicht bis zum 30.06.2018 mit den Bauarbeiten für

die Installation der Anlagen begonnen wird.“

Ein entsprechender Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

I.

Die Plangenehmigung für das Vorhaben „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2“ vom 05.10.2016 sah in Anordnung 23 als Frist für den spätesten Baubeginn den 03.05.2018 und einen entsprechenden Meilensteinplan vor.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.07.2017, ergänzt durch Schreiben vom 01.08.2017 beantragt, den Termin für den spätesten Beginn der Bauarbeiten auf den 30.06.2018 zu verlegen und die festgelegten Termine für die auflösenden Bedingungen (Meilensteine) entsprechend zu verschieben.

Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass im Frühjahr 2018 Bauaktivitäten mit hoher Intensität im Cluster 2 der Nordsee stattfänden, wodurch es zu gegenseitigen Behinderungen käme, die im Wege einer Baustellenkoordination vermieden werden sollten.

Neben gleichzeitigen Rammarbeiten der Windparks „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2“ und „Borkum Riffgrund II“ sei die Herstellung diverser AC-Kabelanbindungen durch den Übertragungsnetzbetreiber TenneT Offshore GmbH geplant. Des Weiteren seien Einflüsse aus dem laufenden Betrieb des OWP „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 1“ zu berücksichtigen. Dadurch käme es von Ende April bis Mitte Juni 2018 zu Überschneidungen der jeweiligen Arbeiten.

Um größtmögliche Sicherheit von Schiff und Personal bei Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, sei nach Absprache mit den übrigen Vorhabenträgern, die im Frühjahr 2018 Arbeiten im Cluster 2 durchführen wollen, eine Entzerrung und damit die Verlegung des Baubeginns auf Juni 2018 die beste Möglichkeit. Zudem mache der durch die parallelen Rammarbeiten erzeugte Rammschall eine Koordination der Arbeiten nach Anordnung 15 der Plangenehmigung erforderlich, da eine Überschreitung des Grenzwertes von 10% des angrenzenden Schutzgebietes „Borkum Riffgrund“ bei Parallelrammungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne.

Die Antragstellerin legt dar, dass auch eine Änderung der Reihenfolge bei der Verlegung der parkinternen Verkabelung nicht ausreiche, um die Gründungsstrukturen störungsfrei installieren zu können. Im Übrigen wäre eine Errichtung der Anlagen an der Westgrenze zeitgleich mit den Verlegearbeiten des „COBRACables“ nicht möglich. Optimal sei daher



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

eine Verschiebung der Verlegearbeiten für die parkinterne Verkabelung sowie die Verlegung des Zeitpunktes für den spätesten Baubeginn. Schließlich weist die Antragstellerin darauf hin, dass mit Erhalt der Finanzierung und der Vergabe der Fertigung und Installation der Großgewerke eine Realisierungsabsicht hinreichend dargelegt sei. Darüber hinaus läge eine zentrale Voraussetzung für die Netzanbindung vor.

Den genannten Antrag der Genehmigungsinhaberin haben die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT Offshore GmbH und die Bundesnetzagentur zur Stellungnahme erhalten.

Die TenneT Offshore GmbH hat mit Schreiben vom 03.08.2017 mitgeteilt, dass gegen die Verlegung des spätesten Baubeginns und die Anpassung der Meilensteine keine Einwände bestünden.

Die DONG Energy Wind Power GmbH hat mit Schreiben vom 03.08.2017 mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken gegen den o.g. Antrag bestünden.

Die Bundesnetzagentur hat mit Email vom 16.08.2017 mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht keine Einwände gegen die beantragte Änderung gäbe.

Mit Schreiben vom 18.08.2017 hat die Genehmigungsinhaberin zur Untermauerung ihrer im Antrag vom 28.07.2017 dargestellten Realisierungsabsicht die unterschriebenen Hauptverträge für die Herstellung und Errichtung der Gründungsstrukturen, der Windenergieanlagen und der Innerparkverkabelung zusammen mit der Anzeige vom Erhalt der „notice to proceed“ der Hauptlieferanten und der Bundesnetzagentur übermittelt.

II.

Die Änderung der o.g. Plangenehmigung richtet sich nach § 76 Abs. 1 und 2 VwVfG.

Zu 1.

Bei der vorgenommenen Verschiebung der Baubeginnsfrist auf den 30.06.2018 handelt es sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens. Diese ist von unwesentlicher Bedeutung, da die Verlängerung der Frist um knapp zwei Monate die verfolgte Zielsetzung unberührt lässt und diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Sinn und Zweck der Anordnung des spätestes Baubeginns sowie des Meilensteinplans ist die zügige Errichtung und Inbetriebnahme, insbesondere von Offshore Windfarmen, sowie die Verhinderung von Flächenreservierung durch Vorhaben, deren Umsetzung nicht ernstlich verfolgt wird. In diesem Sinne sieht die Begründung der Anordnung Nr. 23 der o.g. Genehmigung vor, dass – sollten die Bedingungen zu dem angegebenen Datum nicht erfüllt sein -, in der Regel die begründete Vermutung besteht, dass keine auf das Jahr 2018 gerichtete Realisierungsabsicht mehr vorliegt, sodass eine weitere Belegung der Fläche durch die Genehmigungsinhaberin grundsätzlich bereits vor Ablauf der Verlängerungsfrist nicht mehr tragbar wäre.

Zum einen handelt es sich bei der beantragten Verschiebung der Baubeginnsfrist um eine Verlängerung um knapp zwei Monate. Die Genehmigungsinhaberin hat zudem ihre Realisierungsabsicht hinreichend nachgewiesen. So hat sie mit Schreiben vom 18.08.2017 unterschriebene Hauptverträge für die Herstellung und Errichtung der Gründungsstrukturen, der Windenergieanlagen und der Innerparkverkabelung eingereicht. Ausweislich der dem Schreiben vom 18.08.2017 beigefügten Schreiben der jeweiligen Vertragspartner vom Erhalt der „notices to proceed“ sind die Hauptverträge am 27.04.2017 in Kraft getreten und damit auch die Rechte und Pflichten der Lieferanten. Gemäß Ziffer 8 der Verträge („Terminplan“) sind die Lieferanten zur Herstellung und Installation der jeweiligen Gewerke bis zu bestimmten verbindlichen Terminen verpflichtet; für die Gründungen und Innerparkverkabelung liegen diese im Zeitraum Frühjahr/Sommer 2018 und für die Windenergieanlagen Frühjahr/Sommer 2019. Abschluss der Inbetriebnahme der letzten WEA ist laut Vertrag am 01.08.2019. Darüber hinaus hat die Genehmigungsinhaberin vollständige Unterlagen für die 1. und 2. Freigabe sowie Unterlagen für die Freigabe der parkinternen Verkabelung am 09.08.2017 eingereicht.

Damit ist die von der Anordnung der Nr. 23 der o.g. Plangenehmigung bezweckte zügige Errichtung und Inbetriebnahme des OWP Trianel Borkum, Bauphase 2 auch bei Verlängerung der Frist des spätesten Baubeginns um knapp zwei Monate weiterhin gewahrt. Zudem hat die Genehmigungsinhaberin mit Vorlage der entsprechenden unterschriebenen und seit dem 27.04.2017 wirksamen Verträge über die Herstellung und Installation der Gewerke geeignete Nachweise für die Verfügbarkeit der Gewerke zur Bausaison 2018/2019 vorgelegt. Zusätzlich hat die Genehmigungsinhaberin Zahlungsgarantien über die ersten Zahlungsmeilensteine eingereicht. Damit liegen geeignete Nachweise über die bestehende Finanzierung des Vorhabens vor.

Zudem hat die Genehmigungsinhaberin nachvollziehbar dargelegt, dass



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

in dem entsprechend der Frist aus Anordnung Nr. 23 geplanten Zeitraum zur Durchführung der Rammarbeiten im Frühjahr 2018 mehrere großdimensionierte Arbeiten verschiedener Vorhabenträger im Cluster 2 durchgeführt werden sollen. Dabei handelt es sich um Rammarbeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nachbarwindpark sowie um die Verlegung mehrerer Seekabels in unmittelbarer Nähe des OWP der Genehmigungsinhaberin. Damit gehen intensive Nutzungen desselben Verkehrsraumes, die sich gegenseitig behindern könnten, einher. So wäre das Rammen der Gründungsstrukturen an der Westflanke des Windparks nicht möglich, wenn dort zeitgleich Verlegearbeiten für ein HVDC-Kabel stattfinden sollen.

Zwar ist eine Entzerrung der Arbeiten, d.h. eine Verlegung der Baubeginnsfrist aus umweltfachlichen Gründen nicht erforderlich, da auch bei parallel laufenden Rammarbeiten in den Vorhabengebieten „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2“ und „Borkum Riffgrund 2“ aus fachlicher Sicht eine erhebliche Störung des Schutzgebietes „Borkum Riffgrund“ mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn beide Vorhaben die in dem jeweiligen Schallschutzkonzept vorgesehenen technischen Maßnahmen konsequent umsetzen.

Die Vielzahl der Tätigkeiten führt jedoch während dieser Zeit im Verkehrsraum zu einer erhöhten Anzahl von Schiffsbewegungen mit schwerem Gerät.

Die Arbeitsabläufe zwischen den betroffenen Vorhaben wurden weitestgehend koordiniert, dennoch besteht durch möglicherweise erforderlich werdende Unterbrechungen von Arbeitsprozessen ein Risiko für die Arbeitssicherheit.

Angesichts der Vielzahl von umfangreichen Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe und dem einhellig geäußerten Wunsch der Vorhabenträger, eine zeitliche Entzerrung der Arbeiten herbeizuführen, um die Durchführung und Sicherung der Baumaßnahmen durch eine umfangreiche Koordinierung nicht unnötig zu erschweren bzw. in die Länge zu ziehen, kann dem Antrag hier stattgegeben werden, da wie bereits dargestellt keine Zweifel an der Realisierungsabsicht bestehen.

Zu 2.

Auch die Aufhebung des Meilensteinplans aus Anlage 4 der o.g. Plangenehmigung stellt eine unwesentliche Planänderung im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG dar. Angesichts der Einreichung der entsprechenden Verträge bzw. Zahlungsgarantien als geeignete Nachweise besteht kein Bedarf für die Aufrechterhaltung der Meilensteine aus Anlage 4 der o.g. Plangenehmigung. Diese sind entweder durch Einreichung der vollständigen Freigabe-Unterlagen erfüllt oder angesichts der hinreichend dargelegten Realisierungsabsicht nicht mehr erforderlich.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Zu 3.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus der Bundesgebührenordnung und umfasst die Auslagen des Verfahrens, die u.a. für die Veröffentlichung dieser Entscheidung entstehen. Ein entsprechender Kostenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (Anschrift: Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg) erhoben werden.

Hamburg, den 18.08.2017

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friederike Seewald

Friederike Seewald

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG
Herrn Jan Wiemer
Tirpitzstraße 39
26122 Oldenburg



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Dienstszitz Hamburg

EMPFANGSBEKENNTNIS

Hiermit wird der Empfang des Bescheids des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 18.08.2017 zur Änderung der Anordnung Nr. 23 sowie der Aufhebung des Meilensteinplans aus Anlage 4 der Plangenehmigung „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2 (Az: 5111/Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2/PFV/M5385) des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 05.10.2016 bestätigt.

Ort, Datum

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse Kiel
zugunsten BSH
Deutsche Bundesbank
BLZ 210 000 00
Kto.-Nr. 210 010 30

IBAN:
DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210